

19/SN-210/ME 1 von 2

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Bregenz, am 14.1.1986

PrsG-3452

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

PS
Datum: 27. JAN. 1986

Verteilt: 31. JAN. 1986

Dr. Gollmann

Betrifft: Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 11.11.1985, Zl. 12.701/01-I 2/85

Zum übermittelten Gesetzentwurf ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Art. I, Z. 2:

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung bietet das in der Bestimmung des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" normierte Weisungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ausreichende Möglichkeiten, in den Revieren der Österreichischen Bundesforste die Erfüllung der Abschlußpläne zu gewährleisten und die Wildschäden auf ein tragbares Maß zu reduzieren.

Die vorgesehene Regelung ist daher - selbst wenn sie nicht kompetenzwidrig sein sollte - sachlich nicht geboten und daher abzulehnen.

Zu Art. I, Z. 3:

Der Verzicht auf die Bewertung und Verrechnung von Abschüssen soll wohl eher der Vermeidung oder Verhinderung des Entstehens einer Abgabepflicht als der Verwaltungsvereinfachung dienen. Wenn schon Gründe der Wildbewirtschaftung zur Verhinderung von untragbaren Wildschäden vorgeschoben werden, so sollte sich der Verzicht auf die Bewertung und Verrechnung der Abschüsse auf die reduktionsrelevanten Abschüsse von weiblichem Wild und Stücken der Jugendklasse beschränken.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Kupbauer